



Öffentliche Bekanntmachung

zur Sammelgrubenentsorgung/ Entsorgung von Kleinkläranlagen in der Wohnbebauung

Der Landeshauptstadt Schwerin, nachstehend „Stadt“ genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Dazu gehören auch die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von Grundstücken der Wohnbebauung oder mit gewerblicher Nutzung im Stadtgebiet. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung und hat die Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin- mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

Auf der Grundlage der gültigen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht in der aktuellen Fassung im Internet unter der Internetadresse der Landeshauptstadt www.schwerin.de/bekanntmachungen bzw. auf der Internetseite der SAE www.saesn.de/ und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) ebenfalls in der aktuellen Fassung veröffentlicht unter der o.g. Internetadresse wurde im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung ab 01.01.2017 die Firma

Schuldt, Günther

Fäkalienentsorgung
Obotritenring 125
19053 Schwerin

Tel./ Fax (0385) 71 08 60

mit der Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von Grundstücken der Wohnbebauung oder mit gewerblicher Nutzung im Stadtgebiet beauftragt. Grundstückseigentümer bzw. die von ihnen Beauftragten wenden sich ab 01.Januar 2016 mit dieser Aufgabe ausschließlich an diese Firma. Das Abfuhrunternehmen ist verpflichtet, Aufträge innerhalb von 5 Tagen nach Anforderung durch den Grundstückseigentümer auszuführen.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben in der Wohnbebauung oder von Grundstücken mit gewerblicher Nutzung.

Die Kosten für die Abfuhr durch die Fa. Schuldt trägt die SAE. Die Grundstückseigentümer erhalten wie bisher von der SAE eine Rechnung gemäß § 9 AEB für das Sammelgrubenentsorgungsentgelt bzw. gemäß § 11 AEB für das Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt.